

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 19.57,5

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Neuhirten a.D.*

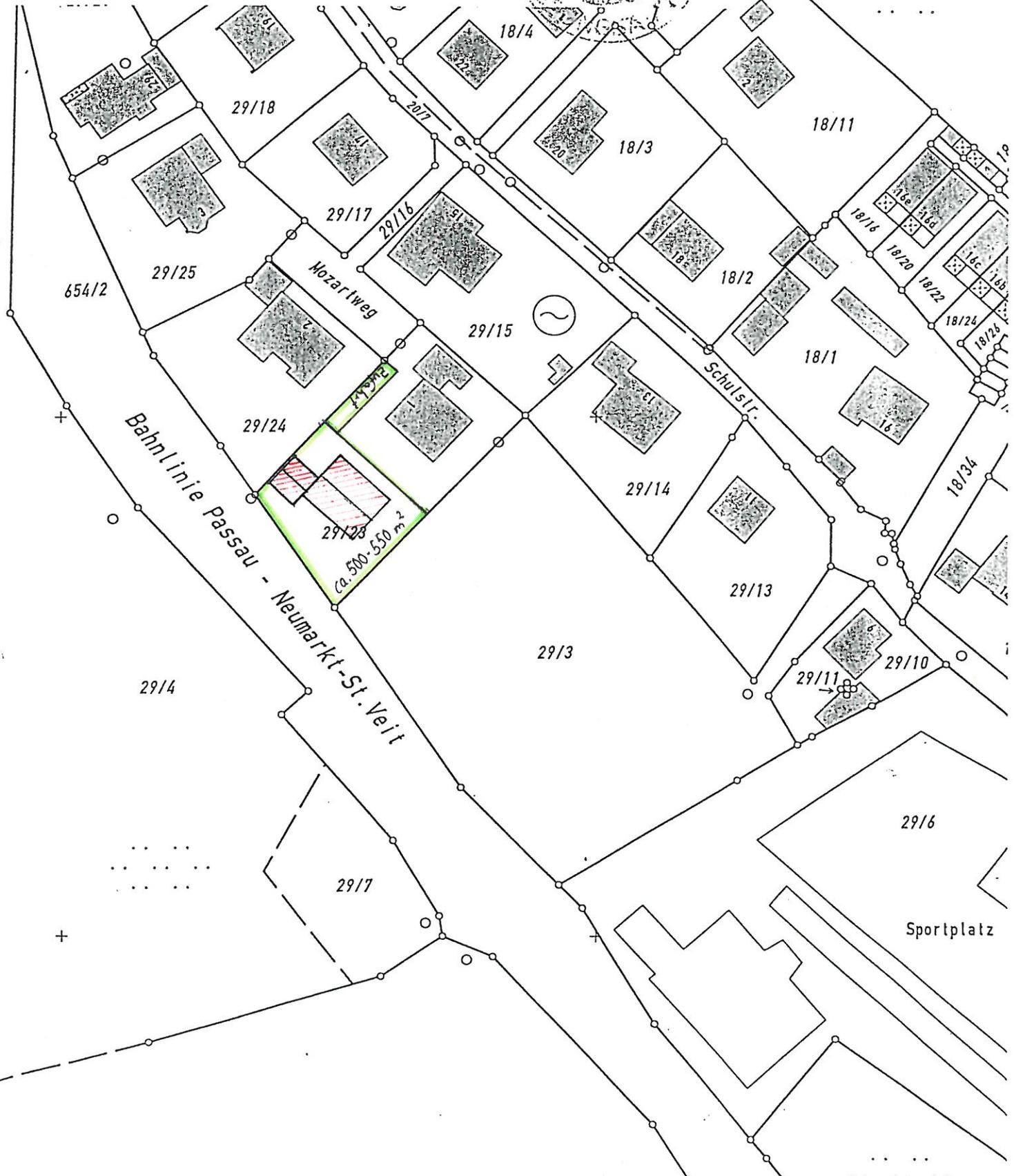
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Passau, den 28.10.57

Vermessungsamt Passau



Bekanntmachungsvermerke:

Das Deckblatt-Nr. 2, zum Bebauungsplan „Schulstraße-Erweiterung“, hat mit Begründung vom 12.03.1998 bis 14.04.1998 im Rathaus öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am 04.03.1998 bekannt gemacht. Der Gemeinderat hat das Deckblatt-Nr. 2 mit Beschluß vom 27.04.1998 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neukirchen a. Inn, den 17.06.1998


Repcik, 1. Bürgermeister

Das Deckblatt-Nr. 2 zum Bebauungsplan „Schulstraße-Erweiterung“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 17.06.1998, gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtverbindlich.

Der Satzungsbeschluß des Gemeinderates zum Deckblatt-Nr. 2 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 17.06.1998 bekannt gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen dieses Deckblattes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres im Falle der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 BauGB bezeichneten Abwägungsmängel nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neukirchen a. Inn, den 17.06.1998


Repcik, 1. Bürgermeister